

darf das nicht von der Maßregel abschrecken, weil es ohne einen Zwang der geschilderten Art aussichtslos scheint, den Borgunfug zu bekämpfen. Jedenfalls aber würde sich für solche Zweifelsfälle eine Regelung als segensreich erweisen, wonach kraft Gesetzes der Verzugszinsenanspruch gegen jene zweifelhaften Kunden mit der Erklärung des Geschäftsmannes, daß er ihn nicht geltend mache, auf die bezugsberechtigte Körperschaft überginge, so daß nun diese in der Lage wäre, den Anspruch beizutreiben.

Selbstverständlich würde der Verzugszins auch dann nicht berechnet, wenn von vornherein im Kauf- oder Lieferungsvertrag mit dem Kunden ein späterer Zahlungstag, oder wenn Abschlagzahlungen vereinbart worden sind; in diesem Falle tritt eben die Fälligkeit der Forderung erst mit den vereinbarten Zahlungstagen ein. Die Gefahr aber, daß wahrheitswidrig zur Vertuschung des Schlendrians das Vorliegen einer solchen ursprünglichen Verabredung behauptet werde, ist nicht groß, da nötigenfalls in dem Streite um den Strafbetrag durch Vernichtung des Schuldners leicht Beweis darüber erhoben werden könnte.

Soweit aber der Geschäftsmann selbst sich in die Lage gebracht hat, keine Verzugszinsen fordern zu können (namentlich also, wenn er sich nach Ablieferung der Ware oder des Werks nicht entschließen kann, alsbald dem Kunden den Betrag der Forderung anzugeben, „ihm die Rechnung zu schreiben“, so würde er wiederum der Körperschaft auf das Zehnfache des so veräumten Verzugszinsenanspruchs haften. Auch dies zur heilsamen Abschreckung von der Schlamperie, die heutzutage der ordnungsliebende Kunde nicht allzu selten erfahren kann bei Geschäftsleuten, von denen trotz wiederholter Aufforderung monatelang keine Rechnung zu bekommen ist.

Ich glaube mich in der Annahme nicht zu irren, daß die Zahl der Fälle bescheiden wäre, in denen der Anspruch auf das Strafzehnfache die Gerichte beschäftigen würde. Schon das Bestehen einer solchen gesetzlichen Regelung und das Bestehen einer Körperschaft mit ihrem regen Anteil an der Durchführung der Maßnahme würde einen hinlänglichen Druck ausüben auf alle Angehörigen des Geschäftszweigs und würde dem einzelnen Angestellten oder Willensschwachen das Rückgrat steifen und ihm gegenüber den säumigen oder böswilligen Schuldnern die triftigste Begründung für ein entschlossenes Vorgehen in die Hand geben: daß ihm selbst es bei schwerem Nachteil verboten sei, dem Kunden ohne die Geltendmachung von Verzugszinsen zu stunden. Und die faulen Zahler würden sogar ganz unmittelbar zu einer gewissenhafteren Schuldabwicklung heilsam gedrängt durch das Anlaufen der Verzugszinsen, und zur wirklichen Entrichtung dieser Verzugszinsen wiederum dadurch, daß sie sonst in die Gefahr geraten, selbst von der bezugsberechtigten Körperschaft darauf verklagt zu werden oder auch nur in dem Streite um das Strafzehnfache als Zeugen vor Gericht eine unerquickliche Rolle spielen zu müssen.

Nun zum Schluß noch die Anwendung auf den Buchhandel im besonderen!

Was ich als einen Schaden des Borgunfugs für den Kunden geschildert habe, trifft freilich auf den Buchhandel mit seinen festen Ladenpreisen nicht zu. Und so möchte man meinen, es könnte dem einen Kunden gleichgültig sein, ob der Buchhändler an einem andern Zins und Forderung verliere. Aber irgendwie muß es ja auch hier den gewissenhaften Kunden treffen, wenn ein guter Teil der Kundschaft den Kaufmann hineinlegt. Und wär's wirklich nur die Folge, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Buchhändlers zu unterhöhlen! Denn wenn hierdurch der Buchhändler an wirtschaftlicher Sicherheit und darum an geschäftlicher Leistungsfähigkeit verliert, so ist nicht nur er es, der den Schaden hat, sondern auch die Kundschaft. Der Kunde wünscht nicht nur baldigste Ausführung seiner Bestellung. Hat aber der Buchhändler mit Schulden zu kämpfen, so wird es um sein Lager an vorrätigen Büchern bald windig bestellt sein. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit noch wohl daran, wie mäßig es in der Beziehung und mit der Raschheit von Bestellungen bei dem Buchhändler meines Heimatstädtchens ausgesehen hat, der (wenn auch vielleicht nicht gerade infolge des Borgunfugs) mit ständigen Nöten zu kämpfen hatte.

Und die besonderen Maßnahmen, die der Buchhandel gegen den Borgunfug kannte oder kennt? Der verfloßene Nachlaß von 5 v. H. oder der in einem Teil Norddeutschlands noch zulässige von 2 v. H.? Wie ich den Goslarer Verhandlungen vom September 1913 entnehme (Vbl. Nr. 248 u. 249), rufen manche nach der Wiedereinführung des abgeschafften Nachlasses als des Retters in der Not. Von meinem Standpunkt aus habe ich keinen Anlaß, zu prüfen, ob der Buchhandel nicht damit schlimme Erfahrungen machen müßte, d. h. ob die sichere Aufwendung für einen solchen Abzug auch nur halbwegs ausgeglichen würde durch einen früheren und zuverlässigeren Eingang von Forderungen, die bei den heutigen Zahlungsverhältnissen hängen bleiben. Was mir an allen Nachlässen nicht passen will, bleibt immer der Umstand, daß es sich hier um fest begrenzte Beträge handelte, während man es doch bei der Pässigkeit der Schuldner mit allen Graden innerhalb eines weitestgespannten Rahmens zu tun hat. Gewährte man einen Nachlaß von 5 oder auch nur 2 v. H., so müßte dafür natürlich eine Zeitgrenze bestimmt werden — wie aber, wenn der lässige Schuldner die bestimmte Zeit, das Jahr, das Halbjahr, ungenügt hat verstreichen lassen: dann ist die Kraft des Druckes auf ihn erloschen. Von da an wird also wie heute der Verlust an Zins und die Gefahr weiteren Verlustes den Buchhändler treffen, und der anständige und gewissenhafte Kunde hat wie heute das wenig erbauliche Gefühl, daß er für die gleiche Leistung und Ware früher, also tatsächlich mehr zu leisten hat als der andere, der kalten Bluts den Geschäftsmann hängen läßt.

Also wiederum, wie ja auch der Berichterstatter Braum auf der Goslarer Tagung verlangt hat: wer nicht rechtzeitig zahlt, hat Verzugszinsen zu leisten. Damit allein läßt sich eine gerechte Anpassung an die mit der Zeitdauer steigende Höhe des Nachteils erreichen. Aber Verzugszinsen nicht erst nach einem ganzen Jahr, und nicht nach dem freien Belieben des einzelnen Geschäftsmanns, der vielleicht schwach ist an Willen oder beengt durch wirtschaftliche Not, und nicht nur um des Geschäftsmanns willen, sondern zugleich zum Wohlverstandenen Nutzen des Kunden!

Staatsanwalt Zeiler.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 38. Ordentlichen Abgeordneten-
versammlung,

abgehalten

am Sonnabend, den 20. Mai 1916

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Fortsetzung zu Nr. 167 bis 169.)

Vorsitzender: Ich möchte zu den letzten Worten des Herrn Redners nur das eine bemerken, daß der Verleger Herr Krenenberg insofern nicht auf seinem Standpunkte steht, als er 10% Zuschlag nimmt und davon dem Sortiment bloß 2½% zukommen läßt; er behält 7½% davon für sich.

Der Erste Vorsteher des Börsenvereins hat das Wort.

Geheimer Hofrat Karl Siegmund: Meine Herren! Es ist ja in der letzten Zeit wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß der Börsenvereinsvorstand die Interessen des Sortiments nicht immer genügend schützt und vertritt. Ich brauche hier an dieser Stelle nicht ausdrücklich die Versicherung abzugeben, daß die Arbeit des Börsenvereinsvorstandes, ebenso wie dies in den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen der Fall ist, wohl zu mindestens drei Vierteln den Interessen des Sortiments dient. Deshalb ist es auch ganz selbstverständlich, daß der Börsenvereinsvorstand sich sehr eingehend mit der jetzigen Notlage des Sortiments mündlich und schriftlich beschäftigt hat. Auch die Frage der Teuerungszuschläge ist eingehend besprochen worden. Ich verweise vor allem auf die Bekanntmachung des Börsenvereinsvor-